VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SONDERGEBIET "FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN SAMMELSTANDORTSCHIESSANLAGE"

FL.NR. 2587 (TEILFLÄCHE)

SCHNITT A-A, M = 1 : 500

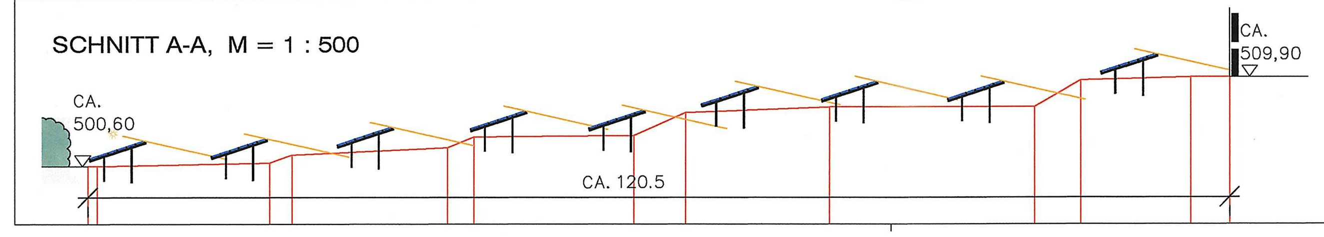

SCHNITT B-B, M = 1 : 500

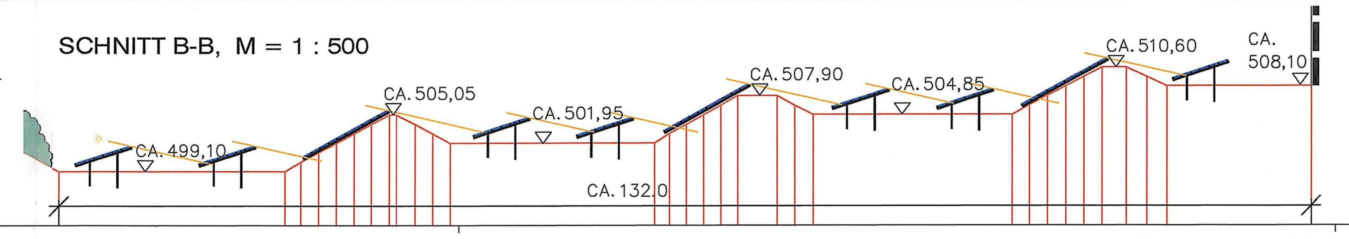

SCHNITT C-C, M = 1 : 500

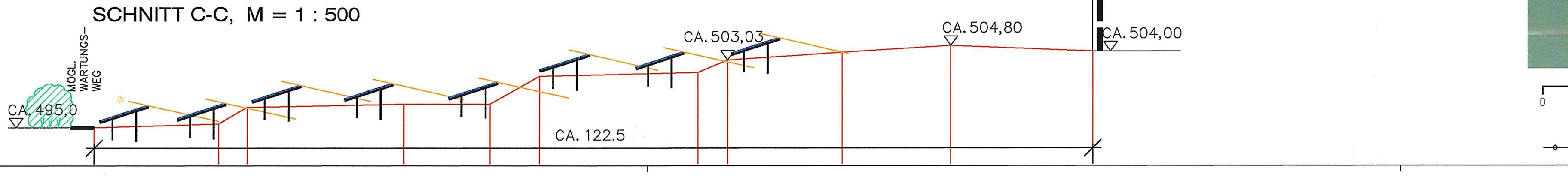

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SO SOLAR-ENERGIE-ANLAGE — SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: SOLARENERGIEANLAGE GEM. § 11 BAUNVO

- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN;
- ERFORDERLICHE NEUE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
- UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 BAUGRENZE
HÖHE EVENT. GEPL. BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 3,00 M (BETRIEBSGEBÄUDE)
MAX. 3,75 M (MODULE)

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 EXTENSIVES GRÜNLAND; ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN, MAHD 2–3 x / JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN ALTERNATIV IST EINE SCHAFBEWEIDUNG ZULÄSSIG

3.2 ERGÄNZENDE PFLANZUNG DER GEHÖLZGRUPPE IM WESTEN ZUR ÖRTLICHEN EINGRÜNUNG DER ANLAGE
PFLANZUNG EINER 2-REIHIGEN GEHÖLZGRUPPE AUS SCHWARZ-ERLEN (ALNUS GLUTINOSA);
REIHENABSTAND 2 M, ABSTAND IN DER REIHE 2 M, REIHEN DIAGONAL VERSETZT;
MINDESTQUALITÄT: SOLITÄR, 3XV. MIT DRAHTBALLIERUNG, 3–4 GRUNDSTÄMME, VERWENDUNG VON HEIMISCHEN UND AUTOCHTHONEM PFLANZMATERIAL

3.3 ERGÄNZENDE NACHPFLANZUNG BEI AUF STOCK GESETZTER GEHÖLZHECKE SÜDLICH DES VORHANDENEN PARKPLATZES

3.3a ERSATZPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN AN DER SÜDLICHEN GRENZE: 11 STÜCK, QUERCUS ROBUR, H, 3xv, STU 16–18 CM

3.3b IN DEN RANDBEREICHEN DES PLANNUNGSGEBIETES SIND VERSTÄRKT HASELNUSS SOWIE FRÜCHTE- UND BEERENTRAGENDE STRÄUCHER ANZUPFLANZEN. LAGE, ARTEN UND UMFANG IN ABSTIMMUNG MIT DER UNB LRA DON.

3.4 PFLEGE DER GEHÖLZNEUANPFLANZUNGEN:
DIE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE GLEICHWERTIG ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

3.5 VORHANDENE UND VERBLEIBENDE GEHÖLZE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

3.6 EINGRIFFSMINIMIERENDE GESTALTUNGSMAßNAHME IM SÜDWESTLICHEN FELDGEHÖLZ AUF 850 M² (ENTSPR. KOMPENSATIONSBERECHNUNG DES PEPL, BÜRO BILANUM UND IN ABSTIMMUNG MIT UNB DON): ERSATZ STANDORTFREMDER GEHÖLZE, VOR ALLEM PAPPELN, DURCH STANDORTGEEIGNETE ARTEN, Z.B. WEIDEN, EICHEN, FELD-AHORN, GRAU-ERLE UND HAINBUCHE

3.7 ZUR VERBESSERUNG DES POTENTIELL MÖGLICHEN LEBENSRAUMES DER HASELMAUS SIND SECHS NISTHILFEN IN DEN UNGESTÖRT VERBLEIBENDEN, VOM VORHABEN NICHT BETROFFENEN GEHÖLZSTRUKTUREN DER NÄHEREN UMGEBUNG ANZUBRINGEN.

4. ERMITTLUNG EINGRIFFSFLÄCHE UND KOMPENSATIONSBEDARF INNERHALB DER GEPL. PV-ANLAGE

4.1 ENTFERNTE UND ZU BILANZIERENDE GEHÖLZSTRUKTUREN

	8.600 QM	3 HECKEN ENTLANG DER SCHIESSBAHNEN
+	610 QM	3 KL. GEHÖLZSTRUKTUREN AM OSTRAND
=	9.210 QM	X 3,0 AUSGLEICHSFAKTOR (ENTSPR. VORGABE UNB DONAUWÖRTH)
	27.630 QM	ZWISCHENSUMME
./.	850 QM	EINGRIFFSMINDERNDE GESTALTUNGSMASSNAHME INNERHALB GEHÖLZBESTAND (VGL. 3.6)
=	26.780 QM	AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR GEHÖLZE

4.2		46.600 QM	UMGRENZUNG MODULFLÄCHE UND NEUE WEGE INNERHALB GEPLANTER PV-ANLAGE
4.2.1	./.	3.520 QM	EHEMALIGE SCHIESSSTÄNDE
4.2.2	./.	10.980 QM	GEBÄUDE U. BISHER BEFEST. FLÄCHEN
	=	32.100 QM	X 0,2 AUSGLEICHSFAKTOR (ENTSPR. VORGABE UNB DONAUWÖRTH)
	=	6.420 QM	AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR WIESEN UND BISHER UNBEBAUTE FLÄCHEN

4.3 GESAMTBILANZIERUNG ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSFLÄCHEN (NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH)

	26.780 QM	AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR GEHÖLZE
+	6.420 QM	AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR WIESEN UND BISHER UNBEBAUTE FLÄCHEN
=	33.200 QM	ERFORDERLICHE KOMPENSATIONSFLÄCHE

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES 95.630 QM

5.2 SICHERHEITS-EINZÄUNUNG, BEREITS VORHANDEN, MAX. 2,50 M HOCH, SCHAFFUNG VON SCHLUPFLÖCHERN FÜR KLEINSÄUGER IM BESTEHENDEN ZAUN CA. ALLE 10–15 M;

5.3 DER BEREICH DER EHEMALIGEN SCHIESSANLAGE AUSSERHALB DER MODUL- UND WEGEFLÄCHEN IST WIE BISHER WEITERHIN ZU PFLEGEN:

- SÜDLICHES GRÜNLAND: 1 X MAHD (NACH DEM 15.06.), DANACH 2 X BEWEIDUNG MIT SCHAFEN
  GEHÖLZE: PFLEGERÜCKSCHNITTE ERFOLGEN AUSSCHLIESSLICH NACH VOHRHERIGEM EINVERNEHMEN MIT DER UNB DES LRA DONAU-RIES.

B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. 2587 — DERZ. FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN UND FLURNUMMERN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DER DFK)
2. VORH. UND EVTL. ZU ERHALTENDES GEBÄUDE
3. VORH. UND ZU ENTFERNENDE BAUKÖRPER DER SCHIESSANLAGE
4. PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE, AUSRICHTUNG CA. WEST – OST UND SONSTIGE ELEKTR. ANLAGEN, WIE WECHSELRICHTER, ÜBERGABESTATIONEN, ETC. MIT UMGRENZUNG – BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG, ÜBERNOMMEN VOM BELEGUNGSPLAN FA. ENVALUE, STAND 09.03.2016 –
5. WARTUNGSWEGE VORH./GEPL.
6. 5.0 M — MASSZAHLEN
7. ERDGASHOCHDRUCKLEITUNG DN 150 DP4 "DONAUWÖRTH-KAISHEIM-BUCHDORF" (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS PLANAUSKUNFT SCHWABEN-NETZ, STAND 06.11.2015)
8. NIEDERSCHLAGSWASSERVERSICKERUNG
   FÜR DIE ERLAUBNISFREIE VERSICKERUNG VON GESAMMELTEM NIEDERSCHLAGSWASSER SIND DIE ANFORDERUNGEN DER „VERORDNUNG ÜBER DIE ERLAUBNISFREIE SCHADLOSE VERSICKERUNG VON GESAMMELTEN NIEDERSCHLAGSWASSER" (NIEDERSCHLAGSWASSERFREISTELLUNGSVERORDNUNG – NWFREIV) UND DIE DAZUGEHÖRIGEN TECHNISCHEN REGELN ZUM SCHADLOSEN EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER IN DAS GRUNDWASSER (TRENGW) ZU BEACHTEN. IST DIE NWFREIV NICHT ANWENDBAR, IST EIN WASSERRECHTLICHES VERFAHREN DURCHZUFÜHREN. DIE ENTSPRECHENDEN UNTERLAGEN SIND DANN BEI DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE EINZUREICHEN.
   AUF DER FLÄCHE DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE SOLL DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IN DER FLÄCHE ÜBER DEN OBERBODEN VERSICKERT WERDEN. DAS ENTSPRICHT DEN AUSSAGEN DES § 3 ABS. 1 NWFREIV ZUM ERLAUBNISFREIEN VERSICKERN EINER „FLÄCHENHAFTEN" VERSICKERUNG. DIE ENTSPRECHENDEN ANFORDERUNGEN SIND IN ANHANG TABELLE 1 DER TRENGW AUFGEFÜHRT. SO SIND DIE PHOTOVOLTAIK-MODULE HINSICHTLICH IHRES VERSCHMUTZUNGSGRADES VERGLEICHBAR MIT DEM VON DACHFLÄCHEN BZW. TERRASSENFLÄCHEN. FÜR DIESE KATEGORIE GILT, DASS DIE OBERBODENSCHICHT BEWACHSEN UND MIND. 20 CM MÄCHTIG SEIN MUSS. DIE MINDESTGRÖßE DER AUSGEWIESENEN VERSICKERUNGSFLÄCHE ODER VERSICKERUNGSMULDE SOLL NICHT KLEINER ALS 1/15 DER ANGESCHLOSSENEN BEFESTIGTEN FLÄCHE SEIN.
   DIE EIGNUNG DER BODENVERHÄLTNISSE IM BEREICH DES BAULEITPLANES FÜR EINE VERSICKERUNG SOLLTE VOR DER PLANUNG NOTWENDIGER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN DURCH GEEIGNETE SACHVERSTÄNDIGE ÜBERPRÜFT WERDEN.
   ZUR KLÄRUNG DER BEHANDLUNGSBEDÜRFTIGKEIT DES NIEDERSCHLAGSWASSERS, ALSO DER FESTSTELLUNG, OB VERSCHMUTZTES ODER UNVERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER VORLIEGT, WIRD DIE ANWENDUNG DES MERKBLATTES DWA-M 153 „HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT REGENWASSER", DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL (DWA) EMPFOHLEN.
   AUF DAS ARBEITSBLATT DWA-A 138 „PLANUNG, BAU UND BETRIEB VON ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER", DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL (DWA) WIRD HINGEWIESEN.
9. VERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER
   VERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUS GRÜNDEN DES GEWÄSSERSCHUTZES ZU SAMMELN UND SCHADLOS DURCH ABLEITEN IN DIE MISCH- BZW. SCHMUTZWASSERKANALISATION ZU BESEITIGEN (DIES GILT AUCH FÜR BEREICHE, DIE IM TRENNSYSTEM ENTWÄSSERT WERDEN). INSBESONDERE TRIFFT DIES ZU FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER BEI FLÄCHEN, AUF DENEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN UMGEGANGEN WIRD BZW. AUF DENEN EIN SOLCHER UMGANG NICHT AUSZUSCHLIEßEN IST ODER AUF DENEN SONSTIGE GEWÄSSERSCHÄDLICHE NUTZUNGEN STATTFINDEN.
10. OBERFLÄCHENWASSER UND WILD ABFLIEßENDES WASSER
   INFOLGE DER VORHANDENEN GELÄNDENEIGUNG KANN BEI STARKNIEDERSCHLÄGEN WILD ABFLIEßENDES WASSER ZU BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜHREN.
11. ALTLASTEN
   BEI ERDARBEITEN IST GENERELL DARAUF ZU ACHTEN, OB EVENT. KÜNSTLICHE AUFFÜLLUNGEN, ALTABLAGERUNGEN O.Ä. ANGETROFFEN WERDEN. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DAS LANDRATSAMT DONAU-RIES EINZUSCHALTEN, DAS ALLE WEITEREN ERFORDERLICHEN SCHRITTE IN DIE WEGE LEITET.
   ES KANN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN, DASS BÖDEN MIT VON NATUR AUS ERHÖHTEN SCHADSTOFFGEHALTEN (GEOGENE BODENBELASTUNGEN) VORLIEGEN, WELCHE ZU ZUSÄTZLICHEN KOSTEN BEI DER VERWERTUNG/ENTSORGUNG FÜHREN KÖNNEN. ES WIRD DAHER EMPFOHLEN, VORSORGLICH BODENUNTERSUCHUNGEN DURCHZUFÜHREN. DAS LANDRATSAMT DONAU-RIES IST VON FESTGESTELLTEN GEOGENEN BODENBELASTUNGEN IN KENNTNIS ZU SETZEN.
12. VORHANDENE GEHÖLZE UND WALDARTIGE STRUKTUREN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

ZU A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

ZU FESTSETZUNG NR. 4.3: FESTGESETZTE AUSGLEICHSFLÄCHEN (EXTERN)
ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHEN

GRUNDLAGE: PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSKONZEPT (PEPL-KONZEPT) FÜR MÖGLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN IM NSG "KREUT", GEMARKUNGEN FELDKIRCHEN UND OBERHAUSEN, GROSSE KREISSTADT NEUBURG A.D. DONAU, LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN, ERSTELLT VOM BÜRO BILANUM, 86650 WENDING, STAND: 06.07.2015

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN BEREITGESTELLT DURCH DIE BIMA (BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN), ABGESTIMMT MIT DEN UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDEN AM LANDRATSAMT DONAU-RIES UND AM LANDRATSAMT NEUBURG-SCHROBENHAUSEN;

DIE ZUSTIMMUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN SACHGEBIET 51-NATURSCHUTZ ZUM PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSPLAN MIT DATUM VOM 22.09.2015 LIEGT VOR.

DER PEPL MIT DER DARIN ENTHALTENEN BERECHNUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHEN NACH DER AKTUELLEN BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG (BAYKOMPV) WIRD BESTANDTEIL DES VOLIEGENDEN BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLANES.

KOMPENSATIONSNACHWEIS:
DIE KOMPENSATION ERFOLGT DURCH DIE FESTSETZUNG DER IM FOLGENDEN AUFGEFÜHRTEN PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN AUF DEN DREI AUSGLEICHSFLÄCHEN.
GEMÄSS PEPL WIRD DURCH DIE VORGESEHENEN MASSNAHMEN EINE AUFWERTUNG VON 166.000 WP NACH BAYKOMPV ERZIELT. ALS SCHLÜSSEL FÜR DIE UMRECHNUNG VON WERTPUNKTEN IN KOMPENSATIONSFLÄCHE WIRD EIN FAKTOR VON 5 WP = 1 M² ANGESETZT.

166.000 WP/ 5 WP / M² = 33.200 M² = 3,32 HA

DIES ENTSPRICHT DER ERFORDERLICHEN KOMPENSATIONSFLÄCHE (VGL. 4.3). DER EINGRIFF IST DAMIT AUSGEGLICHEN.

4.3.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT;
UMGRENZUNGEN UND TEXT ZU AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND ÜBERNOMMEN AUS PEPL-KONZEPT, STAND 06.07.2015, ERSTELLT VOM BÜRO BILANUM

4.3.2 AUSGLEICHSFLÄCHEN NR. 1A UND 1B: "TROCKENRASEN"
FL.NR. 1062/0 UND 1272/0, GMKG. FELDKIRCHEN (8077), LIEGENSCHAFT NEUBURG; EIGENTÜMER: BIMA

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN:

- ENTNAHME STANDORTFREMDER GEHÖLZE UND AUFLICHTEN DER DICHTEN GEHÖLZSUKZESSION
- KEIN OBERBODENAUFTRAG IN ENTSTEHENDEN FREIFLÄCHEN
- ENTWICKLUNG UND ERHALT VON LOCKERER GEHÖLZSUKZESSION DURCH BEWEIDUNG UND GEHÖLZPFLEGE IN 5-JÄHRIGEM ABSTAND.
- ZIEL: MAGERRASEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN BRACHEZEIGERN, VERBUSCHUNG < 50%: G314, 8.300 M²*11 WP/M²=> 91.300 WP
- DER WIEDERAUSTRIEB NACH ERFOLGTER ENTBUSCHUNG IST JÄHRLICH ZU KONTROLLIEREN UND GGF. ZU BESEITIGEN.

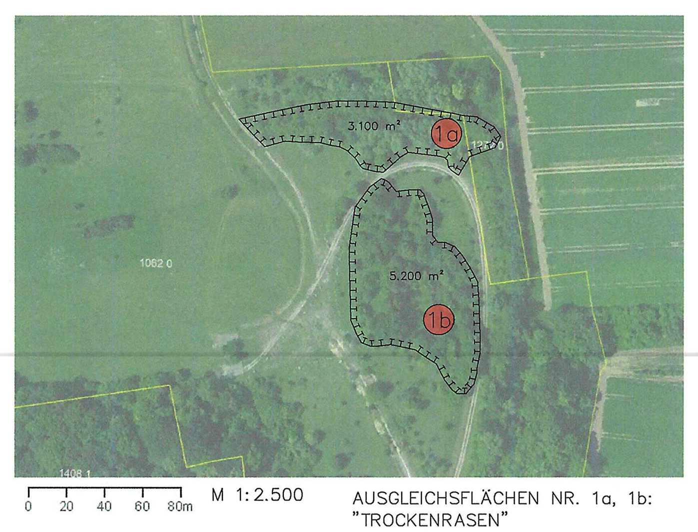

AUSGLEICHSFLÄCHEN NR. 1a, 1b: "TROCKENRASEN"

4.3.3 AUSGLEICHSFLÄCHE NR. 2 "WALDRAND"
FL.NR. 1261/0 UND 199/0, GMKG. OBERHAUSEN (8085), LIEGENSCHAFT NEUBURG; EIGENTÜMER: BIMA

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN:

ENTWICKLUNG EINES LICHTEN, ARTENREICHEN WALDMANTELS AUF CA. 30 M TIEFE:
- 15 M BREIT ABRÄUMEN DER VORHANDENEN VEGETATION,
- ANLAGE EINES 5 M BREITEN GRAS-KRAUT-SAUMES,
- 10 M BREITE ANPFLANZUNG VON VORWALD-/HECKENARTEN*,
- AUF CA. 15 M ENTWICKLUNG EINES LICHTEN, ARTENREICHEN LAUBMISCHWALDES DURCH ENTNAHME VON NADEL- UND STANDORTFREMDEN GEHÖLZEN (V.A. PAPPELN) UND NATURVERJÜNGUNG MIT ENTWICKLUNGSPFLEGE. DABEI ERHALT DER KIEFERN IM BEREICH DES WESTLICHEN ABBAUWEIHERS ZUR VERMEIDUNG VON LAUBEINTRAG IN DEN WEIHER (WASSERQUALITÄT, SCHUTZ WERTVOLLER ARTVORKOMMEN).
- ZIEL: WALDMANTEL TROCKENWARMER STANDORT: W11, 12 WP/M² => 126.000 WP

* PFLANZENARTEN:
HEISTER: QUERCUS ROBUR, ACER CAMPESTRE, SORBUS DOMESTICA UND S. ARIA
STRÄUCHER: BERBERIS VULGARIS, EUONYMUS EUROPAEUS, MALUS SYLVESTRIS, PRUNUS MAHALEB, PYRUS COMMUNIS, RHAMNUS CATHARTICUS, ROSA ARVENSIS

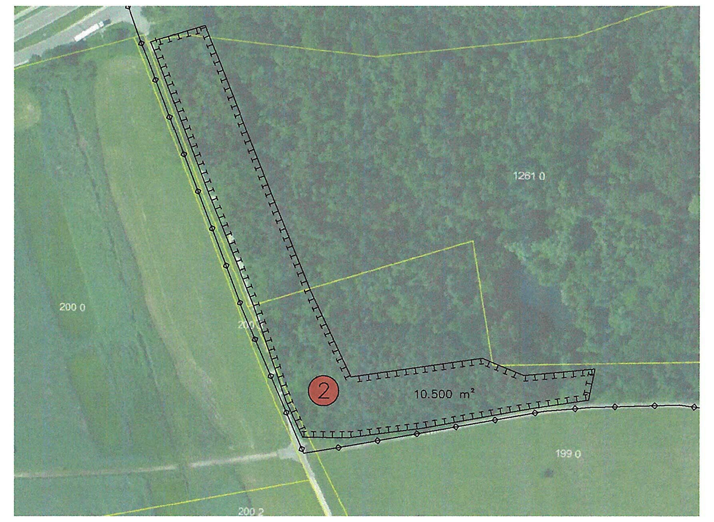

AUSGLEICHSFLÄCHE NR. 2: "WALDRAND"

UNTERIRDISCHE ABWASSERDRUCKLEITUNG DER GEMEINDE OBERHAUSEN

4.3.4 AUSGLEICHSFLÄCHEN NR. 3A, 3B, 3C: "WALDUMBAU"
FL.NR. 200/0, 201/0, 202/0, 224/0, 224/2, 224/3, 225/0 UND 1313/0 GMKG. OBERHAUSEN (8085), LIEGENSCHAFT NEUBURG; EIGENTÜMER BIMA

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN:

UMBAU VON NADELGEHÖLZFLÄCHEN IN LICHTE, ARTENREICHE LAUBMISCHWÄLDER, JUNGE AUSPRÄGUNG: L131, 14.400 M²* 9 WP/M² => 129.600 WP

PFLANZENARTEN:
- LAUBWALD: ACER PLATANOIDES UND A. PSEUDOPLATANUS, CORYLUS AVELLANA, CRATAEGUS LAEVIGATA, FAGUS SYLVATICA, LONICERA XYLOSTEUM, SORBUS TORMINALIS.
- N- UND O-EXPONIERTER WALDSAUM (5–10 M BREITE): ACER CAMPESTRE, EUONYMUS EUROPAEUS, PRUNUS PADUS, RHAMNUS FRANGULA, SAMBUCUS NIGRA, VIBURNUM OPULUS.
- S- UND W-EXPONIERTER WALDSAUM (5–10 M BREITE): QUERCUS ROBUR, SORBUS DOMESTICA UND S. ARIA, BERBERIS VULGARIS, EUONYMUS EUROPAEUS, MALUS SYLVESTRIS, PRUNUS MAHALEB, PYRUS COMMUNIS, RHAMNUS CATHARTICUS, ROSA ARVENSIS

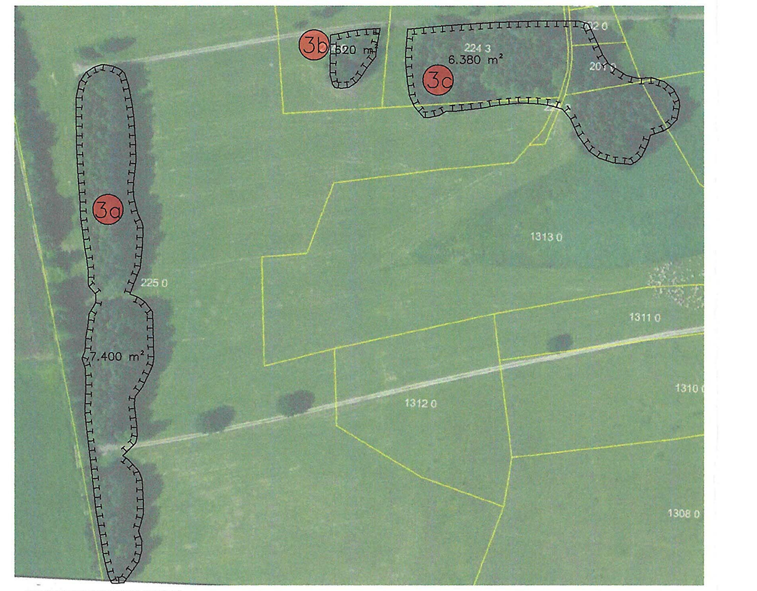

AUSGLEICHSFLÄCHEN Nr. 3a, 3b, 3c: "WALDUMBAU"

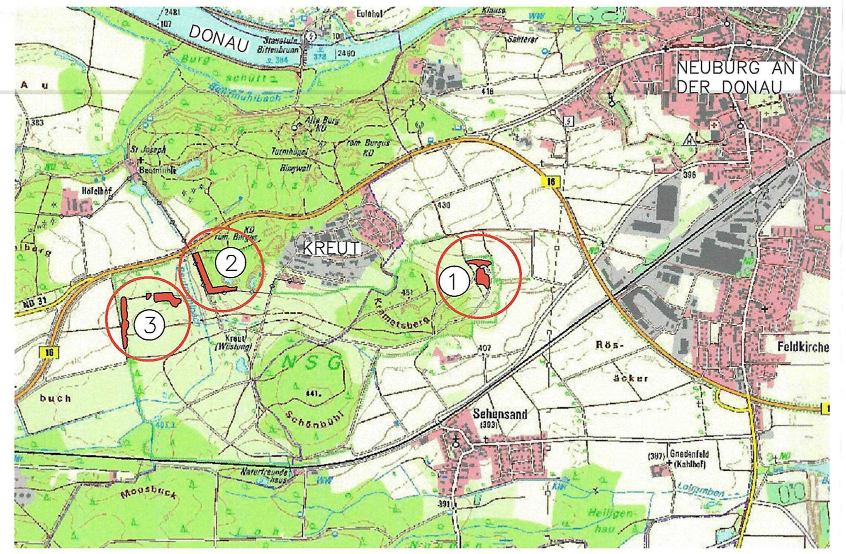

LAGEPLAN EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN IM NSG KREUT
AUSZUG AUS TOPOGRAPHISCHER KARTE M 1:25.000
(QUELLE: FIS NATUR, 2015)

4.3.5 FÜR ALLE AUSGLEICHS- UND GESTALTUNGSMASSNAHMEN GILT:

- BEACHTUNG DER VORGABEN DES ARTENSCHUTZES UND ALLER SONSTIGEN NATURSCHUTZRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN (INSB. §§ 13 FF BNATSCHG UND §§ 44 FF BNATSCHG)
- DIE GEPLANTEN MASSNAHMEN SIND NACH VORLIEGENDER ZUSTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZUM NÄCHSTMÖGLICHEN ZEITPUNKT, D.H. IM DARAUF FOLGENDEN WINTERHALBJAHR (01.10.–ENDE FEBRUAR) UMZUSETZEN.
- FÜR DIE UMSETZUNG DER VORGESEHENEN KOMPENSATIONSMASSNAHMEN IST EINE ÖKOLOGISCHE BAUÜBERWACHUNG DURCH EINEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN ODER BIOLOGEN VORZUSEHEN.
- AUFGRUND DER MIT UMSETZUNG DER VORGESEHENEN KOMPENSATIONSMASSNAHMEN NOTWENDIGEN BESEITIGUNGEN VON GRÖSSEREN GEHÖLZBESTÄNDEN IM NSG "KREUT" SOLLTE VOR BEGINN DER ARBEITEN DIE ÖFFENTLICHKEIT INFORMIERT WERDEN.
- DIE GEMEINSAME ABNAHME DER UMZUSETZENDEN NATURRECHTLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN WIRD BIS ZUM FRÜHJAHR 2017 ERFOLGEN.
- DIE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN SIND DINGLICH ZU SICHERN.
- VOR ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE DINGLICHE SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN DER UNB DONAU-RIES UND DER UNB NEUBURG-SCHROBENHAUSEN VORGELEGT.
- NACH ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANS WERDEN DIE ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN AN DAS LANDESAMT FÜR UMWELT GEMELDET.

QUELLEN:

LUFTBILDER DER AUSGLEICHSFLÄCHEN: © GeoBasis-DE / BKG (2015), Quelle der Flurstücke: Auszug aus den Geobasisdaten, © Bayerische Vermessungsverwaltung (2015)

FLURNUMMERN UND GEMARKUNGSANGABEN WURDEN VON DER BIMA UND DEM BUNDESFORST ALS EIGENTÜMER DER EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSFLÄCHEN ZUGEARBEITET:

Bundesforst — Bundesforstbetrieb Hohenfels, Liegenschaft Neuburg — Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

VERFAHRENSVERMERKE

DER STADTRAT DER STADT DONAUWÖRTH HAT IN SEINER SITZUNG VOM 17.11.2014 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 12.12.2014 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 17.11.2014 HAT IN DER ZEIT VOM 22.12.2014 BIS 23.01.2015 STATTGEFUNDEN.

ZU DEM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 17.11.2014 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 18.12.2014 UM STELLUNGNAHME GEBETEN. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HATTEN BIS ZUM 23.01.2015 DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 29.10.2015 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 07.12.2015 BIS 15.01.2016 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 29.10.2015 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 07.12.2015 UM STELLUNGNAHME GEBETEN. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HATTEN BIS ZUM 15.01.2016 DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME.

DER ENTWURF ALS VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 14.04.2016 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.05.2016 BIS 17.05.2016 ERNEUT ÖFFENTLICH VERKÜRZT AUSGELEGT.

ZU DEM ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 14.04.2016 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB I.V.M § 4A ABS. 3 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 22.04.2016 ERNEUT UM STELLUNGNAHME GEBETEN. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HATTEN BIS ZUM 17.05.2016 DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME.

DIE STADT DONAUWÖRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 02.06.2016 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 30.05.2016 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DONAUWÖRTH, DEN 31.05.2016

JÜRGEN SORRÉ
OBERBÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 08.03.2024 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT GEMÄß § 10 BAUGB IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG VERWIESEN.

DONAUWÖRTH, DEN 11.03.2024

JÜRGEN SORRÉ
OBERBÜRGERMEISTER

SATZUNG AUSGEFERTIGT AM:

DONAUWÖRTH, DEN 01.06.2016

JÜRGEN SORRÉ
OBERBÜRGERMEISTER

Große Kreisstadt

donauwörth

Große Kreisstadt Donauwörth

Vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan nach § 12 BauGB

Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Sammelstandortschiessanlage"

Lfd. Nr.	Änderungen	Datum, Bearb.
7.	"Vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan", Satzungsbeschluß Stadtrat vom 02.06.2016	07.07.2016, ES/ST
6.	"Vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan", Änderungsbeschluß Stadtrat vom 14.04.2016	14.04.2016, ES/HÜ
5.	Einarbeitung der externen Ausgleichsflächen entspr. abgestimmten PEPL von BILANUM, Erweiterung des Geltungsbereiches (wie bei 1. Auslegung vom 17.11.2014) entspr. Forderung der UNB beim Termin am 10.07.15, Darstellung der eingriffsminimiernden Gestaltungsmaßnahmen auf Fl.Nr. 2587T, ergänzende Pflegeaussagen zu Wiesen- und Gehölzbereichen im Süden der Fl.Nr. 2587T	09.10.2015, EH
4.	Übernahme der vorgeschl. externen Ausgleichsflächen von der BImA	24.04.2015, EH
3.	Eintrag Strauchhecke entl. der südöstl. Grundstücksgrenze entspr. Vorgaben der UNB	20.04.2015, EH
2.	Überarbeitung der Fassung vom 26.02.15: Ermittlung Eingriffsfläche, Kompensationsbedarf und zu erhaltende Gehölze entspr. Vorgaben der UNB	12.03./ 18.03.2015, EH
1.	Überarbeitung der Fassung vom 17.11.14: Reduzierung des Geltungsbereiches auf nördliches Teilgebiet entspr. Besprechungsergebnis vom OT am 10.02.2015 mit der UNB	26.02.2015, EH

FASSUNG VOM 30.05.2016

M 1:1.000

Planung: 14–34

dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt
ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN
FON 09422 – 80 54–50, FAX 80 54–51
info@eska-bogen.de – www.eska-bogen.de